

DER UNTERFERTIGTE ERKLÄRT, DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE BENUTZUNG DER UNTERNEHMENSKARTE, WELCHE VÖLLINHALTICHEN BESTANDTEIL DIESES ANTRAGES DARSTELLEN, ZU AKZEPTIEREN.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE BENUTZUNG

Dieses Dokument legt die allgemeinen Bedingungen für die Ausgabe und die Benutzung der Tachographenkarte des Unternehmens (nachfolgend "Unternehmenskarte" oder „Karte“ genannt) fest, und zwar in Anwendung der nationalen und europäischen Vorschriften, die ein elektronisches Kontrollsystem auf der Grundlage von Tachographenkarten vorsehen, wie in der Verordnung (EU) 165/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 definiert und gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Ministerialerlasses Nr. 361 vom 31. Oktober 2003 in seiner geänderten und ergänzten Fassung genehmigt.

Für alles was nicht ausdrücklich durch die allgemeinen Bedingungen geregelt ist, verweisen wir auf folgende Bestimmungen:

- 1_Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04/02/2014;
- 2_Verordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18/03/2016 in geltender Fassung;
- 3_Verordnung (EU) 2016/68 der Kommission vom 21/01/2016;
- 4_Ministerialdekret 31/10/2003, Nr.361, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 21/01/2004, in geltender Fassung;
- 5_Aktuelle nationale Bestimmungen über die Verfahren zur Ausgabe von Tachographenkarten und zur Führung von Büchern gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Ministerialdekretes Nr. 361 vom 31/10/2003;

Die im gegenständlichen Text verwendeten Begriffsbestimmungen entsprechen jenen des Art. 2 des Ministerialdekretes vom 31 Oktober 2003 (siehe obigen Punkt 4).

Die Antragsmöglichkeiten und die Behandlung derselben kann auch unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen deren Prinzipien im G.v.D. Nr. 82 vom 7. März 2005 „Kodex der digitalen Verwaltung“ enthalten sind. Die Technologie zur Vorlage des Antrags in telematischer Form wird von InfoCamere S.C.p.A. als Systemadministrator (der Handelskammern) im Sinne des Ministerialdekretes Nr. 361 vom 31. Oktober 2003 erstellt und verwaltet.

ART. 1 • BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE

Die Karte wird von den Handelskammern ausgegeben, welche sich der elektronischen und telematischen Mittel bedienen, die von InfoCamere S.C.p.A., oder von einer für diese tätige Drittgeseellschaft bereitgestellt werden. Der Antragsteller muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Betrieb muss einen operativen Sitz in Italien haben;
- der Betrieb muss ordnungsgemäß in das Unternehmensregister eingetragen sein, ausgenommen die Fälle, wo eine Eintragung nicht notwendig ist;
- der Betrieb muss über mindestens ein Fahrzeug verfügen, das mit dem Kontrollgerät ausgestattet ist und für die in der EG-Verordnung 561/2006 vorgesehenen Zwecke verwendet wird.

ART. 2 • RECHT ZUR BENUTZUNG, GÜLTIGKEITSDAUER, ERNEUERUNG UND AUSTAUSCH

Die Karte wird für eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt, gegen Bezahlung einer Sekretariatsgebühr an die Handelskammer. Die Karte ist bei Fälligkeit mittels eines Antrages des Betriebes erneuerbar, vorausgesetzt die Bedingungen für die Ausstellung gemäß Art. 1 sind weiterhin gegeben. Der Antrag um Erneuerung muss an die Handelskammer gestellt werden, welche die Karte ausgestellt hat, oder an jene Handelskammer der Provinz, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, u.zw. innerhalb von 15 Arbeitstagen vor Ablauf des Fälligkeitsdatums. Die neue Karte wird innerhalb des Fälligkeitsstermins der ablaufenden Karte ausgestellt. Die verspätete Einreichung des Antrags steht der Verlängerung der Karte nicht entgegen, die auf jeden Fall innerhalb der nächsten fünfzehn Arbeitstage erfolgen wird. Die Karte kann bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl ersetzt werden. Die Gültigkeitsdauer der Karte, die als Ersatz für eine zuvor für gestohlen, verloren oder fehlerhaft erklärte Karte ausgestellt wurde, ist in Artikel 10 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt. Diese Ersetzung erfolgt innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang des Antrags bei der Handelskammer.

ART.3 • ANFRAGE ZUR AUSGABE DER FAHRERKARTE

Der Antrag zur Ausgabe einer Karte muss vom gesetzlichen Vertreter des Betriebes unterzeichnet und in der vom Gesetz vorgesehenen Form vorgelegt werden. Der „Vordruck zur Beantragung der Unternehmenskarte“, nachfolgend „Antrag um Unternehmenskarte“ oder einfachheitshalber „Antrag“ genannt, ist vollständig auszufüllen und bei der territorial zuständigen Handelskammer (jene, in welcher der antragstellende Betrieb seinen Haupt- oder Zweitsitz oder Betriebseinheit hat) bzw.

Dritten, falls sie von der Handelskammer dazu autorisiert worden sind, einzureichen.

Das Unternehmen kann eine oder mehrere Karten anfordern, die alle auf den gleichen Namen ausgestellt werden.

ART. 4 • ÜBERPRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Die im Antragsformular enthaltenen Informationen unterliegen der Kontrolle, insbesondere in Bezug auf die Tatsache, dass der Betrieb im Handelsregister eingetragen ist und die Tätigkeit nicht aufgegeben hat.

ART. 5 • ABLEHNUNG DER ANFRAGE UM AUSSTELLUNG

Die Handelskammer kann sich weigern die Karte auszustellen, falls die für die Ausgabe dieser die vorausgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden und/oder falls sich die im Antragsformular enthaltenen Informationen oder die dem Formular beiliegenden Erklärungen als ungenau oder falsch erweisen.

ART. 6 • AUSSTELLUNG UND ÜBERGABE DER KARTE

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Antragformulars muss der Antragsteller spezifisch erklären,

- ob er die Unternehmenskarte beim Schalter der für die Ausgabe zuständigen Handelskammer abholen will, wo die Karte innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Abgabe des Antragformulars erhältlich sein wird und wo dieselbe für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab dem Tag der Verfügbarkeit aufbewahrt wird; nach Ablauf der drei Monate ist die Unternehmenskarte für den Antragsteller nicht mehr verfügbar;
- ob er die Unternehmenskarte mittels Einschreibebriefes an die im eigens dafür vorgesehenen Feld des Antragformulars vermerkte Adresse erhalten will. In diesem Fall muss der Antragsteller der Handelskammer die Zustellungsspesen bezahlen und die Kammervverwaltung übernimmt keine Verantwortung für evtl. Verspätungen, die ausschließlich dem Postdienst zuzuschreiben sind oder für die Unmöglichkeit der Zustellung an der angegebenen Adresse.

ART. 7 • BENUTZUNG DER KARTE

Die Unternehmenskarte darf nur vom Betrieb benutzt werden, welche den entsprechenden Antrag gestellt hat, und kann daher in keinem Falle an Dritte abgetreten werden.

Die Karte kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates entzogen oder die Benutzung derselben unterbrochen werden, falls dieselbe Karte gefälscht wurde, falls die Karte aufgrund falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente zugeteilt worden oder unter Verletzung der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen verwendet worden ist.

Das Unternehmen verpflichtet sich zur Führung eines Registers, welches es ermöglicht, jederzeit festzustellen, welcher Person innerhalb der Betriebsorganisation die Karte übergeben worden ist. Der Betrieb verpflichtet sich, organisatorische und betriebliche Maßnahmen zu ergreifen, welche einen korrekten und sicheren Gebrauch der Karten garantieren. Der gesetzliche Vertreter des Betriebes, an welchem die Karte ausgestellt worden ist, ist ausschließlich für die Verwendung derselben verantwortlich. Derselbe verpflichtet sich, die Karte mit Sorgfalt aufzubewahren und dieselbe ordnungsgemäß und sorgfältig sowie gemäß dem Zweck, für welchen sie ausgestellt worden ist, zu benutzen. Jede Art von ungesetzlicher oder betrügerischer Nutzung der Karte wird mit den vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen bestraft.

Die Handelskammer kann für die Folgen, die aus der Benutzung der Karte entstehen, in keinem Falle zur Verantwortung gezogen werden. Die Handelskammer kann weiters in keinem Falle, aus welchem Grund auch immer, für die Nichtverfügbarkeit der Karte verantwortlich gemacht werden.

Im Falle von Beschädigung, fehlerhafter Funktion, Verlust oder Diebstahl der Karte muss der gesetzliche Vertreter des Betriebes innerhalb von 7 Tagen ab Feststellung des Ereignisses bei der Handelskammer, welche die Karte ausgestellt hat, die Sperrung und/oder den Austausch derselben beantragen.

ART. 8 • ERKLÄRUNG BEI VERLUST ODER DIEBSTAHL

Zusätzlich zur Pflicht der Meldung wegen Sperrung und/oder Austausch gemäß vorherigen Art. 7, letzter Absatz, um die Fälschung oder die unrechtmäßige Verwendung der Karte zu verhindern, muss der Diebstahl oder der Verlust der Karte gemäß EU-Verordnung Nr. 165/2014 bei der Polizeibehörde jenes Staates gemeldet werden, in welchem sich der Vorfall ereignet hat.

Die Diebstahl- oder Verlustmeldung muss schriftlich erfolgen und gesetzlichem Vertreter des Betriebes oder der von diesem beauftragten Person unterschrieben sein. Eine Kopie derselben Erklärung muss dem Antrag um Ausstellung einer neuen



Karte beigelegt werden. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Karte sorgt die Handelskammer, welche die Karte ausgestellt hat, für die Ungültigkeitserklärung der verlorenen oder gestohlenen Karte.

ART. 9 • ERKLÄRUNG BEI FEHLERHAFTEM FUNKTIONIEREN

Zusätzlich zur Pflicht der Meldung wegen Sperrung und/oder Austausch gemäß vorgenannten Art. 7, letzter Absatz, muss der gesetzliche Vertreter des Betriebes oder deren beauftragte Person die Karte bei fehlerhaftem Funktionieren jener Handelskammer zurückgeben, welche die Karte ausgestellt hat, um dieselbe einer technischen und funktionellen Prüfung zu unterziehen.

Die Kammer ordnet die Annullierung an und sorgt - auf Antrag - für Ersetzung der Karte.

ART. 10 • ANTRAG UM AUSTAUSCH DER KARTE

Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Betriebes und mit den Bedingungen im Art. 3, kann die verloren gegangene, gestohlene oder fehlerhaft funktionierende Karte ausgetauscht werden. Der Austausch der Karte unterliegt der Bezahlung einer Sekretariatsgebühr zugunsten der Handelskammer, ausgenommen der Austausch aufgrund technischer Gründe bzw. die Ausgabe wegen Fehlerhaftigkeit erfolgt innerhalb sechs Monaten nach der Erstaussgabe. Die Ersatzkarte trägt genau dasselbe Fälligkeitsdatum wie die zu ersetzende Karte. In Fällen, in denen das Ablaufdatum der zu ersetzenden Karte sechs Monate oder weniger beträgt, wird automatisch eine Verlängerung durchgeführt.

ART. 11 • ANTRAG UM ÄNDERUNG DER IN DER KARTE ENTHALTENEN DATEN

Der gesetzliche Vertreter des Betriebes kann die Ausstellung einer neuen Unternehmenskarte als Ersatz für der dem Betrieb bereits ausgestellten und gültigen Karte beantragen, falls sich eine der auf der Vorderseite der Karte aufgedruckten und/oder im Speicher derselben registrierten verwaltungstechnischen Daten geändert hat. Der Antragsteller muss in diesem Falle bei Übergabe der neuen Karte die vorher ausgestellte gültige Karte zurückgeben. Diese Art des Antrages ist dem Antrag um Erstaussstellung der Unternehmenskarte gleichgestellt und unterliegt somit den Bestimmungen gemäß Art. 1 und 3.

Die im Zuge des Änderungsverfahrens ausgestellte Karte hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

ART.12 • RÜCKGABE DER KARTE

Der Betrieb kann die Karte oder die Karten, welche auf ihn ausgestellt ist oder sind, aus jeglichem Grund, jederzeit und ohne Vorankündigung zurückgeben. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte derselben ist der gesetzliche Vertreter dazu verpflichtet, die Karte zurückzugeben. Die Unternehmenskarte muss auch in jenen Fällen, in denen der Inhaber dieselbe nicht mehr für seine Aktivität benötigt oder die Voraussetzungen verloren hat, die für die Ausstellung derselben notwendig sind, zurückgegeben werden. Die Handelskammer sorgt für die Zerstörung der Karte.

ART.13 • VERPFLICHTUNGEN DER HANDELSKAMMER

Die Handelskammer verpflichtet sich:

- die Karte, die aufgrund der festgelegten Bedingungen beantragt wurde und gegen Bezahlung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren, innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Einreichung des diesbezüglichen Antrages, auszugeben;
- im Fall des Antrages um Erneuerung einer Karte, deren Gültigkeit verfällt, gegen Bezahlung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren, innerhalb 15 darauffolgenden Arbeitstagen und auf jeden Fall vor dem Verfall der ursprünglichen Karte eine Ersatzkarte auszugeben, vorausgesetzt der Antrag wurde spätestens 15 Arbeitstage vor Fälligkeitsdatum eingereicht;
- eine Ersatzkarte, welche aufgrund von Schadhaftheit, fehlerhaften Funktionieren, Verlust oder Diebstahl beantragt wurde, innerhalb von 8 Arbeitstagen ab dem Einreichdatum des entsprechenden Antrages, auszugeben;
- die Gültigkeit der Karte zu unterbrechen, welche als verloren oder gestohlen gemeldet wurde;
- die Ersatzkarte, aufgrund der Notwendigkeit der Änderung der in der Karte enthaltenen Daten, die aufgrund der festgelegten Bedingungen beantragt wurde und gegen Bezahlung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren, innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Einreichung des diesbezüglichen Antrages, auszugeben.

Sollte die vom Art. 6 Abs. 2 vorgesehene Zustellungsform gewählt werden, übernimmt die Kammerverwaltung keine Verantwortung für eventuelle Verspätungen im Bezug auf die für die Ausstellung der Karte vorgesehenen Termine, die ausschließlich dem Postdienst zuzuschreiben sind oder für die Unzustellbarkeit an der angegebenen Adresse.

ART.14 • BEANSTANDUNGEN

Jegliche Beanstandung in Bezug auf die Ausgabe und die Verwendung kann die Inhaber der Karte mittels spezifischer Mitteilung an jene Handelskammer zukommen lassen, welche dieselbe Karte ausgegeben hat.

Art. 15 • AUSGABE- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die allgemeinen Ausgabe- und Nutzungsbedingungen werden durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung durch die Genehmigung der entsprechenden Vordrucke definiert um die Einheitlichkeit der Ausgabe und Verwendung der Karten zu garantieren. Diese Bedingungen können, aufgrund geänderter Normen bzw. wegen Notwendigkeit, jederzeit abgeändert werden.

ART. 16 • AUFKLÄRUNGSCHREIBEN ZUR PRIVACY

Der Antragsteller der die Ausstellung der Karte beantragt, erklärt, die von der Handelskammer gemäß und im Sinne von Art. 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 zur Verfügung gestellten Informationen über die Verarbeitung persönlicher Daten gelesen zu haben.

UNTERSCHRIFT DES GESETZLICHEN VERTRETERS DES BETRIEBES

Der Unterfertigte erklärt, gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB, die Bestimmungen zu Art. 7 - Benutzung der Karte, Art. 15 – Ausgabe- und Nutzungsbedingungen, Art. 16 - Aufklärungsschreiben zur Privacy sorgfältig gelesen und geprüft zu haben und diesen mittels der nachstehend angebrachten Unterschrift ausdrücklich zuzustimmen.

UNTERSCHRIFT DES GESETZLICHEN VERTRETERS DES BETRIEBES

DATUM



BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

1. AUSGABE UND ERNEUERUNG

- Kopie eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters des Betriebes.
- Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren.

AUSTAUSCH WEGEN SCHADHAFTIGKEIT UND/ODER BESCHÄDIGUNG

- Kopie eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters des Betriebes.
- Die zu ersetzende Tachographenkarte, welche von der Handelskammer zurückbehalten und zerstört wird.
- Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren.

AUSTAUSCH WEGEN VERLUST ODER DIEBSTAHL

- Kopie eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters des Betriebes.
- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren.

NEUAUSGABE WEGEN ÄNDERUNG VON DATEN/NATION

- Kopie eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters des Betriebes.
- Die zu ersetzende Unternehmenskarte, wenn sie noch nicht benutzt wurde, welche von der Handelskammer zurückbehalten und infolge der Übergabe der neuen Karte zerstört wird
- Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren.

AUFKLÄRUNGSSCHREIBEN ZUR PRIVACY

Dieses Aufklärungsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche für die Ausgabe der Tachographenkarte erforderlich sind und gemäß der Allgemeinen Verordnung über den Datenschutz – EU- Verordnung 2016/679 (im Folgenden „Datenschutzverordnung“) und den geltenden Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten bereitgestellt werden, beschreiben die Methoden und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer des Dienstes.

Die Verarbeitung der mit diesem Formular übermittelten personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den genannten Gesetzen, den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz und des Schutzes Ihrer Privatsphäre und Ihrer Rechte.

ZWECK UND MODALITÄT DER BEHANDLUNG

Die bei Antrag um die Tachographenkarte mitgeteilten personenbezogenen Daten, werden für folgende Zwecke erfasst und verarbeitet:

- der Handelskammer die Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten zu erlauben, welche für den Ausgabe-, Kontroll- und Verwaltungsvorgang der Tachographenkarten notwendig sind;
- den Verpflichtungen nachkommen, die in den einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere im Ministerialdekret Nr. 361 vom 31. Oktober 2003 und in den betreffenden Durchführungsmaßnahmen, festgelegt sind;
- Gegenüberstellung und Klassifizierung der Daten, Erstellung von Listen oder Verzeichnissen welche eng und instrumental an die Führung des Dienstes gebunden sind;
- die Übermittlung (mittels SMS, elektronischer und/oder traditioneller Post) von dienstlichen Mitteilungen mit Bezug auf die im Antrag gemachten Angaben zu erlauben. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt für die oben erwähnten Zwecke, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen laut Art. 11 des Datenschutz-Kodex, sowohl in Papierformat als auch in elektronischer Form, mittels elektronischer oder jedenfalls automatisierter Verfahren sowie unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung, insbesondere im Bereich Geheimhaltung und Sicherheit. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, welches den Risiken der Zerstörung oder des Verlustes von Daten, der Änderung, der unbefugten Offenlegung oder des unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Zugriffs auf personenbezogene Daten, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, angemessen ist.

ART DER LIEFERUNG DER DATEN

Die Bereitstellung personenbezogener Daten, die zur Identifizierung des Antragstellers in einer bestimmten Weise erforderlich sind, ist erforderlich, um die Anforderung und Freigabe der Tachographenkarte des in diesem Formular genannten Antrags fortzusetzen.

UMFANG DER WEITERGABE

Zur Erreichung der oben angeführten Zwecke können die personenbezogenen Daten dritten Rechtssubjekten mitgeteilt werden und zwar im Einzelnen:

- Italienischer Verband der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschafts-

kammern als zentrale nationale Anlaufstelle für ausländische Behörden, die an der Erfüllung nationaler und EU-Rechtsvorschriften beteiligt sind;

- Dritte mit besonderen Vereinbarungen mit der Handelskammer über die Sammlung von Anträgen auf Ausgabe von Tachographenkarten.
- Drittunternehmen, die die Anpassung von Tachographenkarten und die Verwaltung der mit dem Dienst verbundenen Kommunikation durchführen.
- Öffentliche und private Unternehmen und/oder Einrichtungen, innerhalb der Grenzen, die strikt für die Verpflichtungen, Aufgaben und Zwecke, die in den geltenden Rechtsvorschriften angegeben sind, relevant sind. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden diese Personen gemäß den Bestimmungen der Datenschutzerklärung als Datenverarbeiter bezeichnet. Die personenbezogenen Daten, die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den oben genannten Personen übermittelt, betreffen nur die Daten, die für die Erreichung der spezifischen Zwecke, für die sie oder die Mitteilung bestimmt sind, erforderlich sind. Die Daten können auch den Justiz-, Polizei- oder Kontrollbehörden oder allen Behörden, die verkehrspolizeiliche Dienstleistungen erbringen (definiert in Art. 12 der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30. April 1992), die sie im Rahmen von Kontrolltätigkeiten ausdrücklich anfordern, zur Verfügung gestellt werden.

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten können im Ausland, im Hoheitsgebiet der Länder, die der Europäischen Union angehören, oder der Länder, die Vertragsparteien des AETR-Übereinkommens sind, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Gesetzen, Verordnungen oder Gemeinschaftsvorschriften über Tachographenkarten sowie zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwaltung von Tachographenkarten zur Verfügung gestellt werden.

DAUER DER DATENAUFBEWAHRUNG

Die Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der nicht über den Zeitraum hinausgeht, der für die Zwecke, für die sie erhoben oder später verarbeitet wurden, erforderlich ist, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren.

RECHTE DES BETROFFENEN

Die interessierten Parteien können jederzeit ihre Rechte gemäß den Artikeln 15 ff. der Datenschutzverordnung ausüben, um eine Bestätigung über das Vorhandensein der sie betreffenden Daten zu erhalten, auf die Verarbeitung ihrer Daten aus berechtigten Gründen zuzugreifen, diese zu berichtigen, zu löschen, einzuschränken oder abzulehnen, indem sie einen spezifischen Antrag an die zuständige Industrie- und Handelskammer richten, deren Referenzen über öffentliche Listen sowie auf der institutionellen Website jeder Handelskammer verfügbar sind. Wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt ist, hat sie das Recht, eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten einzureichen.

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (DATA PROTECTION OFFICER)

Die Referenzen des vom Datenverantwortlichen ernannten Datenschutzbeauftragten werden auf der institutionellen Website jeder Handelskammer mit territorialer Zuständigkeit veröffentlicht.

DATUM

UNTERSCHRIFT DES GESETZLICHEN VERTRETERS DES BETRIEBES